

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen ab 02.06.2020

Der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen ist zu Trainings- und Übungszwecken ab 02. Juni 2020 auf der Grundlage der in der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten vom 22. Mai 2020) genannten Auflagen wieder gestattet. Insofern können alle Sportarten nach Trainings- und Übungsangeboten in Freiluftsportanlagen nun in einem weiteren Schritt auch wieder Trainings- und Übungsangebote in geschlossenen Sportanlagen und Sportstätten unter Auflagen umsetzen. Mit der nachfolgenden Übersicht werden die zu erfüllenden Auflagen aus der Corona-Verordnung Sportstätten (mit Ausnahme des Betriebs von Schwimm- und Hallenbädern) zusammengefasst und ergänzende Hinweise hierzu gegeben.

Auflagen	Corona-Verordnung Sportstätten vom 22.05.2020	Ergänzende Hinweise
<p align="center">Sportanlagen und Sportstätten</p>	<p>§ 1 Abs. (1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 15a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich können alle Sportvereine durch entsprechende Angebote im Freien auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen oder in geschlossenen Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Sporthallen, Fitnessstudios sowie Tanzschulen ab dem 02. Juni 2020 unter Beachtung der Auflagen ihre Mitglieder wieder ansprechen. • Für den Spitzen-/Profisport gibt es eine eigenständige Verordnung, die über diesen Link eingesehen werden kann. • Darüber, ob eine Sportanlage geöffnet wird, entscheidet bei kommunalen Sportanlagen die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde, bei vereinseigenen Sportanlagen der Verein unter Beachtung der jeweils gültigen Auflagen. Bei Unsicherheiten, ob und wann eine Sportanlage geöffnet werden kann, ist Kontakt zur jeweiligen Kommune (Ordnungsamt) aufzunehmen.
<p align="center">Mindestabstand einhalten</p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 1 a) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO* fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO*;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In den 10 Leitplanken des DOSB zur Wiederaufnahme des Sporttreibens wird ein Abstand von mindestens zwei m zwischen den anwesenden Personen empfohlen. Auf Grund der Bewegung beim Sport sollte der Abstand großzügig bemessen werden. • In Anlehnung an die 10 Leitplanken des DOSB haben die Spitzenverbände sportartspezifische Übergangsregeln entwickelt - diese sollten bei der Gestaltung der Sporeinheiten berücksichtigt werden und sind hier zu finden. • Die Austragung von Zweikämpfen, z.B. in Spielsportarten ist zu unterlassen. • Auch auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder Jubeln in der Gruppe ist komplett zu verzichten. Die Vorgaben sind allen Beteiligten zu kommunizieren.

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. • Es ist empfehlenswert, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen schriftlich zu fixieren. Entsprechende Musterkonzepte finden Sie hier.
Keine hochintensiven Ausdauerbelastungen	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 1 b) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Indoor-Sport ist hochintensives Ausdauertraining, also ein Training, bei dem sich die Sportler über einen längeren Zeitraum an oder über der anaeroben Schwelle bewegen, aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin untersagt.
Maximale Gruppengröße bei Beachtung des Bewegungsprofils beachten	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 2 Trainings- und Übungseinheiten</p> <p>a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;</p> <p>b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen</u> (beispielsweise bei einigen Tänzen) dürfen in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu neun Sportlerinnen und Sportlern trainiert ○ bis zu zehn Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren • Die Trainings- und Übungsfläche muss dann so bemessen sein, dass jeder Person (beziehungsweise beim Tanzen jedem Paar) mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen. • <u>Trainings- und Übungseinheiten mit Beibehaltung des individuellen Standorts</u> (z.B. an einem Gerät oder auf der persönlichen Matte) können in Gruppen mit mehr als zehn Personen stattfinden, wenn pro Person mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen. • Diese Regelungen gelten analog auch für den Sport in Freiluftsportanlagen. Somit sind die Vorgaben, dass maximal fünf Personen auf einer Fläche von 1.000 Quadratmetern im Freien trainieren dürfen, nur noch bis einschließlich 1. Juni 2020 gültig.
Sportgeräte reinigen und desinfizieren	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 3 Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nähere Angaben zur Art und Weise werden in der Corona-Verordnung Sportstätten nicht gemacht. Daher empfehlen wir Trainings- und Sportgeräte nach der Nutzung bzw. zwingend vor der Weitergabe an Trainingspartner sorgfältig zu reinigen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. • Soweit möglich mit persönlichen Sportgeräten trainieren. • Auch der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. • Die Beschaffung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln obliegt in der Regel dem Verein.

<p>Kontakte minimieren</p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 4 Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO* fallen, ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Zugang zur Sportanlage und zu den Toiletten sind Warteschlangen zu vermeiden. • Falls Toiletten die Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Beim Zugang zur Toilettenanlage sind Warteschlangen zu vermeiden. • Es ist zwischen zwei Trainingseinheiten ausreichend Zeit für einen kontaktlosen Wechsel der Sportler/innen einzuplanen. • Der Aufenthalt auf der Sportanlage vor und nach dem Training sollte auf die unbedingt notwendige Dauer begrenzt werden. • Zuschauer sind beim Training nicht zugelassen. • Eltern, die ihre Kinder abholen, sollten sich nicht in Gruppen sammeln. • Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Sport sollte derzeit verzichtet werden.
<p>Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen</p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 5 Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sportanlagen ist nicht gestattet. • Trainer sollten im Bedarfsfall Zugang zu Sanitärräumen und Verbandskästen haben.
<p>Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachten</p>	<p>§ 1 Abs. (2) Nr. 6 Die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden, b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Infomaterial zum Händewaschen und zu weiteren Hygienetipps (auch zum Aushang) finden Sie unter anderem hier. • Es ist empfehlenswert, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen schriftlich zu fixieren. Entsprechende Musterkonzepte finden Sie hier.
<p>Betreiber benennt verantwortliche Person</p>	<p>§ 1 Abs. (3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die verantwortliche Person (z.B. Trainer/in) sollte vor Aufnahme des Trainingsbetriebs eine Unterweisung in die geltenden Auflagen und Rahmenbedingungen erhalten.

<p align="center">Dokumentation der Teilnehmenden</p>	<p>§ 1 Abs. (4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers, 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers. <p>Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Namen aller Teilnehmer/innen sowie der Name der verantwortlichen Person sind auf einer Teilnehmerliste (Trainingsnachweis) unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutzbestimmungen in jedem Einzelfall zu dokumentieren und an einer zentralen Stelle des Vereins zu sammeln. Damit sollen im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Teilnehmer/innen sollten mit Unterschrift auf der Teilnehmerliste (Trainingsnachweis) bestätigen, dass die Regelungen für den Trainings- und Übungsbetrieb bekannt sind und diese strikt beachtet werden. • Ein entsprechendes Muster finden Sie auf den Internetseiten des WLSB in der Infothek. • Die Trainingsnachweise sind 4 Wochen aufzubewahren und können im Anschluss datenschutzkonform vernichtet werden. • Die Dokumentation kann auch in digitaler Form erfolgen. • Kinder und Jugendliche sollten auf verständliche Weise über diese Regelungen informiert werden. Es empfiehlt sich bei Kindern und Jugendlichen eine Bestätigung von den Erziehungsberechtigten über die Kenntnisnahme der geltenden Regelungen einzuholen.
<p align="center">Betretungsverbot</p>	<p>§ 3 Nr. 1 und Nr. 2 Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, <p>dürfen die Einrichtungen im Sinne des §1 Absatz 1 und des §2 Absatz 1 nicht betreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fühlen sich Trainer/Innen oder Teilnehmer/Innen aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage am Training teilzunehmen, sollten sie schon aus eigenem Interesse auf eine Teilnahme verzichten.
<p align="center">Befugnisse der zuständigen Behörden</p>	<p>§ 4 Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalen Behörden vor Ort können in ihrer Zuständigkeit jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden. • Vereine sollten daher regelmäßig den Kontakt und Austausch mit den kommunalen Stellen suchen.

*§ 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO:

„Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.“

Ergänzende Hinweise / weiterführende Literatur:

Für den Spitzen-/Profisport gibt es eine eigenständige Verordnung, die über diesen [Link](#) eingesehen werden kann.

Von der VBG ist zur Unterstützung von Vorständen von Breitensportvereinen eine [Handlungshilfe](#) für den Betrieb von Sportvereinen in „Corona-Zeiten“ veröffentlicht worden.

Weitere Information bezugnehmend auf die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Sport finden Sie auf den Internetseiten des WLSB in der [Infothek](#).

Quellen:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten vom 22.05.2020
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
- Deutscher Fußball-Bund (DFB)
- Deutscher Basketball Bund (DBB)
- Schwäbischer Turnerbund (STB)
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Amt für Sport und Bewegung der Landeshauptstadt Stuttgart

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der gegebenen Informationen übernehmen. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen den WLSB, die durch die Nutzung der gegebenen Informationen entstehen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern unsere Informationen Links auf Websites Dritter enthält, ist der WLSB für deren Inhalt nicht verantwortlich. Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der verlinkten Websites auf die Rechtmäßigkeit der Inhalte.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125, E-Mail: info@wlsb.de, Internet: www.wlsb.de



Stand: 29.05.2020